



Entgeltordnung für die Hermann-Schwab-Halle und für den Stadtgarten Winnenden

1. Entgelterhebung

Die Stadt Winnenden erhebt für die Benutzung der Hermann-Schwab-Halle und des Stadtgartens Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

2. Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte ist der Veranstalter bzw. Vertragspartner. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Entgeltordnung unterscheidet zwischen ermäßigten Nutzern und Vollzahlern. Ermäßigungsberechtigt sind städtische Nutzer, Winnender Vereine, Schulen und Kindergärten sowie die Freiwillige Feuerwehr Winnenden. Alle weiteren Nutzer gelten als Vollzahler.

3. Begriffsbestimmungen

1) Übungseinheit (ÜE):

Als Übungseinheit gilt die Zurverfügungstellung der Halle für die Dauer von einer Stunde (60 min.). Wird diese Zeit überschritten, dann wird für jede weitere angefangene Stunde eine weitere Übungseinheit verrechnet. Im Übungsbetrieb ist auch die Abrechnung einer halben Übungseinheit möglich.

2) Übungsbetrieb:

Als Übungsbetrieb gilt das regelmäßige Training der zugelassenen Nutzer nach einem von der Stadt festgelegten Belegungsplan.

3) Sonstige Veranstaltungen:

Die Hermann-Schwab-Halle ist eine Mehrzweckeinrichtung. Für sonstige Veranstaltungen außerhalb des festen Belegungsplans im Übungsbetrieb werden Nutzungsentgelte erhoben.

4. Nutzungsentgelte

1) Übungsbetrieb

Für die Benutzung der Hermann-Schwab-Halle und des Gymnasikraumes im Übungsbetrieb werden folgende Entgelte erhoben:

a) bei einer Nutzungsdauer von 1 Stunde/und ÜE

- ermäßigt	3,75€
- Vollzahler	7,50€

2) Sonstige Veranstaltungen

Für die Benutzung der Hermann-Schwab-Halle für sonstige Veranstaltungen werden die folgenden Entgelte erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) <u>für 1-tägige Veranstaltungen einschließlich Bühnenbereich</u> | |
| - ermäßigt | 550,00 € |
| - Vollzahler | 1.350,00 € |
| b) <u>für mehrtägige aufeinanderfolgende Nutzung durch denselben Veranstalter ohne zusätzlichen Aufwand (z.B. Umstuhlung) ab dem zweiten Tag je Tag</u> | |
| - ermäßigt | 350,00 € |
| - Vollzahler | 850,00 € |

3) Nebenentgelte

- | | |
|---|----------|
| - für die Bedienung der Lautsprecher- und Beleuchtungsanlage je Veranstaltungstag | 60,00 € |
| - für den Auf- und Abbau der Vorbühne mit bis zu 10 Elementen/Stellwänden | 65,00 € |
| - für den Auf- und Abbau der Vorbühne mit über 10 Elementen/Stellwänden | 110,00 € |
| - für den Auf- und Abbau der Vorbühne mit über 25 Elementen/Stellwänden | 170,00 € |
| - für das Aufstellen der Konzertwände | 50,00 € |
| - für die Benutzung des Steinwayflügels D274 | 80,00 € |
| - für die Benutzung des Rednerpults | 15,00 € |
| - für die Benutzung des Mikrofons /je Stück | 10,00 € |
| - für die Benutzung des Notenständers mit Beleuchtung | 3,00 € |
| - für die Benutzung von Podesten/je Stück | 8,00 € |
| - für die Benutzung der Headsets/je Tag | 20,00 € |
| - für die Benutzung der Leinwand/je Tag | 40,00 € |
| - für die Benutzung des Beamers/je Tag | 50,00 € |
| - für die Benutzung des Schutzbodens/je Veranstaltung werden Entgelte nach tatsächlichem Aufwand erhoben. | |
| - das Stimmen der Instrumente hat von einer von der Stadt zu benennende Firma auf Kosten des Entgeltschuldners zu erfolgen. | |
| - die Entgelte für eine Probe außerhalb des Veranstaltungstages betragen ohne Bestuhlung | 85,00 € |
| - für eine separate Benutzung von Eingangshalle und/oder Foyer inkl. Reinigung werden Entgelte in Höhe von erhoben. | 200,00 € |

4) Sonderreinigung

Pro zusätzlich erforderlicher Reinigung werden die folgenden Entgelte erhoben:

- | | |
|------------|---------|
| - ermäßigt | 60,00 € |
|------------|---------|

- Vollzahler

120,00 €

5) Sonstiges

Entgelte für das Aufstellen und/oder den Abbau der Stellwände sowie für den Transport von Instrumenten auf die Bühne werden nach dem tatsächlichen Aufwand dem Entgeltschuldner in Rechnung gestellt. Sofern der Auf- und Abbau der Vorbühne sowie das Aufstellen der Konzertwände durch den Entgeltschuldner selbst erfolgt, wird hierfür kein Entgelt erhoben.

6) Gesamtentgelt

Zuzüglich zu den aufgeführten Entgelten wird noch die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

7) Sicherheitsdienst

Sofern ein Sicherheitsdienst nach den entsprechenden Bestimmungen erforderlich ist, werden die dadurch entstehenden Kosten als zusätzliches Nebenentgelt erhoben.

8) Stadtgarten

Für die Benutzung des Stadtgartens werden die folgenden Entgelte erhoben:

a) für die Nutzung ohne Toilettenanlagen und ohne Strom

- ermäßigt	25,00 €
- Vollzahler	50,00 €

b) für die Nutzung inkl. Toilettenanlagen und Strom

- ermäßigt	110,00 €
- Vollzahler	200,00 €

Die notwendigen Anschlüsse (z.B. für Strom, Wasser und Abwasser) sind vom Entgeltschuldner auf seine Rechnung herzustellen. Die Betriebskosten trägt der Entgeltschuldner.

5. Rechnungsstellung

- 1) Bei fortlaufender Nutzung der Räumlichkeiten (Übungsbetrieb) werden die Übungseinheiten halbjährlich in Rechnung gestellt. Die fälligen Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.
- 2) Bei sonstigen Veranstaltungen erfolgt die Abrechnung zeitnah nach der Veranstaltung. Die fälligen Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.
- 3) Die fälligen Entgelte können auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn eine verbindlich zugesagte Nutzung kurzfristig ausfällt und nicht abgesagt wird.
- 4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Entgeltschuldner den Ausfall nicht zu vertreten hat und mindestens 7 Tage vor der gemeldeten Nutzung schriftlich oder mündlich beim zuständigen Fachamt der Stadtverwaltung absagt.

6. Entgeltermäßigung, -befreiung

Entgeltermäßigungen oder -befreiungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und unter Berücksichtigung besonders gelagerter Einzelfälle kann die Stadtverwaltung auf Antrag über Entgeltermäßigungen befinden oder auch in vollem Umfang auf Entgelte verzichten (z.B. bei Benefizveranstaltungen). Weitere Ermäßigungen für ortsansässige Vereine gehen aus den Vereinsförderrichtlinien hervor.

7. Benutzungsordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Einrichtung werden in einer Benutzungsordnung geregelt. Sie ist für alle Benutzer verbindlich.

8. Wirksamkeit

Die Entgeltordnung für die Hermann-Schwab-Halle und den Stadtgarten Winnenden wurde durch den Gemeinderat der Stadt Winnenden am 21. Juli 2026 beschlossen und entfaltet ihre Wirksamkeit ab dem 1. Januar 2027. Bisherige Entgeltordnungen für die Hermann-Schwab-Halle und den Stadtgarten Winnenden werden hierdurch abgelöst.